Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, ben 27 Mers 1801.

Biertes Quartal.

Den 6 Germinal IX.

Gefetgebender Rath, 5. Mers. (Fortsetzung.)

Die Civilgesetgebungs. Commifion erflattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird:

Schon unternt 19. August legthin überwiesen Sie Ihrer Civilgefeng. Commission eine Bittichrift, worin alle Gemeinden des Diftritts Solothurn sich über den neuen Tarif der Gerichtsgebuhren beschweren.

Die Commission glaubte anfänglich, da mehrere dergleichen Beschwerden einliefen, eine allgemeine Arbeit hierüber Ihnen vorlegen zu muffen.

Man verlangte daher Aufschlusse von der Vollzichung über das ganze Geschäft — Die Antwort siel so aus, daß Sie B. G. davon bewogen wurden, alle Beschwerden dieser Art ganz einfach an tie Vollzichung zu übermeisen.

Indessen blieb bis auf heutigen Tag die Bittschrift der Gemeinden des Dift. ikts Solothurn allein noch unter ben Bapieren Ihrer Commission.

Sie nihmt heute die Frenheit, Ihnen diesen Fall anzuzeigen, mit dem Antrage, diese Bittschrift eben- falls der Bollziehung zu überweisen.

Um 6. Mers war feine Sigung.

Gesetigebender Rath, 7. Mers.

Prafident : Suber.

Folgende Botichaft wird verlefen:

B. G. Der Eredit von 500,000 Fr., den Sie am 17. Winterm. legthin dem Kriegsministerum eröffnet haben, ist bennahe erschöpft, und mit den laufenden Bedürfnissen dieses Ministerinms, welche monatlich 150,000 Fr. erheischen, sind mehrere rückständige Ausgaben zu bestreiten, die nicht weniger dringend als jene

find. Der Bollz. Rath glaubt baber Ihnen B. G. vorschlagen zu mussen, demselben einen neuen Credit von gleicher Summe zu bewilligen, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand ohne Aufschub in Berathung zu ziehen und über ihn zu entscheiden.

Der verlangte Eredit wird bewilligt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unter-

B. G. Zusolge Ihrer Botschaft vom zt. Jenner legthin, worin Sie ben Vollz. Rath eingeladen, über eine Getreidabgabe, welche die Gemeindsbürger von Forel, Diftr. Stäffis Cant. Freydurg, an ihren Pfarz ver zu Stäffis bezahlen sollen, die nothigen Ausschlüsse zu geben; übersendet Ihnen hieben der Vollz. Rath den hierüber erstatteten Bericht des Ministers der Kunste und Wissenschaften und die Aktenstücke, aus welchen derselbe gezogen ist. Ohne Zweisel werden Sie das durch in den Stand gesetzt werden, über diesen Gegenständ zu entscheiden.

Gine Buschrift von ungefehr 50 Burgern bon Arau für ben Grundfat der Einheit ber Republit, wird perlefen.

Der Rath übersendet dieselbe an den Bolls. Rath und ladet ihn ein, das Gesetz über die Förmlichkeiten der Bitt. und Zuschriften, wann es noch nicht allents halben sollte bekannt gemacht worden senn, mit Bestchleunigung zu publicieren.

Folgende zwen Sutachten der Eriminalgesetzgebungs. Commission werden in Berathung genommen und Die Kortsetzung der lezteren vertaget:

Bericht ber Majoritat.

Die in der Botschaft des Bollz. Raths vom 10. Januar aufgestellte Frage: ob die Eriminalgerichte einen Angeklagten zu Bezahlung Der Prozes. und Ge-

fångniftoffen verurtheilen können, wenn in Ermang. Inng vollständiger juridischer Beweise, die Anzeigen gezen ihn so start sind, daß in der Ueberzeugung des Richters, seine Schuld den höchsten Grad ber Wahrsscheinlichkeit hat? wird von der Mehrheit der Commission verneinend beantwortet.

1. Burde auf diese Weise in unsere alte inquisitorische Prozessorm, die wir einsweilen noch bendehalten, einer der Grundsäte, der ben der Instruktion durch Geschworne statt sindet, eingeführt. In der ersten nimmt man als ausgemacht an, daß der Besweis nach Vorschrift des Gesetzes, das die Bedinge und Grade desselben bestimmt, geführt werden soll. In der sweiten tritt an die Stelle der Grade und der Legalität des Beweises, die aus der innern Ueberzeugung des Richters entsichende Gewisseit. Man würde nun einen sehr verderblichen Fehler begehen, wenn man aus einem dieser benden Systeme Regesn in das andere übertragen wollte, während die Grundlagen von beyden doch so durchaus verschieden sind.

2. Will man die Sache nach den Grundsäßen einer vernünstigen Criminalsurisprudenz untersuchen, so wird man sinden, daß wenn es darum zu thun ist, den Berbrechen Einhalt zu thun, es tein Mittelding zwissehen der Erklärung der Unschuld oder der Schuld gesben kann, weil auch zwischen dem Schuldigen und dem Unschuldigen tein Mittel statt hat. Die Vernunft verwirft solche Zwitterurtheile, die während sie den Ungetlagten spensprechen, ihn dennoch mit der Schande bedecken, die nur dem erwiesenen Verbrecher zu Theil werden sollte.

3. Die Frage fann noch aus einem andern Ge-Achtspunfte, neinlich dem allzuweiten Spielraume, Der ber Willfuhr bes Richters eingeraumt wurde, betrach. tet werden. Man weiß, daß wann es um den Grad der Straffe ju thun ift, Die Willführ bes Richters oft unvermeidlich wird; aber gewiß ift es mit ber burger. lichen Frenheit unverträglich, die Frage über Schuld ober Unfdailby der Willführ bes Richtere unbefchrantt anheim gu fellen. Wirft man damider ein, bag bie Institution der Jurys feine andere Beweise, als die aus ber moraitschen Ueberzengung bes Richters entfringen, anerkennt, und dag die Grundfate ber Gefcmornengerichte bereits von ber vorigen Gefetaebung angenommen worden : fo biert hierauf jur Untwort, daß ben den Geschwornengerichten, Leben und Ehre ber Burger, burch die Trennung ber 3. Theile bes Urtheile, durch bie Genennung und Recufation ber Weschwornen, durch die Deffentlichkeit des Urthills ges

sichert sind, alles Dinge, die mit dem inquisitorischen Prozestgange unverträglich sind; daß, mit einem Wort, man nicht ohne abes zu verwirren, den Theil eines Ganzen beurtheilen kann, den man aus seinem Zusam, menhang geriffen hat, um es in ein System von ganz verschiedenen Grundlagen einzuvassen.

4. Endlich, richte man seine Ausmerksamkeit auf das Schicksal jener wegen Abgang juridischer Beweise freygesprochenen, aber durch die Ueberzeugung des Richters verurtheilten Bürger. Der Berdacht folgt ih, nen und Entchrung ist ihr Lood. Der rechtschaffene Bürger meidet sie. Sie leben in der Gesellschaft als Lodte; und vielleicht sind sie unschuldig. Und die Gessellschaft, was kann sie von solchen Bürgern erwarten? Mit dem Verlurst der Ehre, ist eine der Scheides mauern, die uns vom Verbrechen trennen, umgestürzt. Ein übel verstandenes Geses, wird also Bürger der Gesellschaft entzogen haben, die ihr nüstich seyn konnten, und Verzweisung wird sie am Ende wirklich zu Verbrechern machen.

Die Frage von der Roftenzahlung fann indef aus einem andern Gefichtepunkt angeseben werden, ben bem die Frage von der Unschuld gang befeitiget ift; und da muß man gesteben, daß es Falle geben fann, in benen jufattige Umftande die Berurtheitung in Die Ro. ften bestimmen tonnen. QBenn nemlich ein Angeflage ter, beffen Unichuld anerkannt ift, in feiner Berthet. bigung fich widergesetlicher Mittel betient bat; wenn er hartnackig fich geweigert hat, die ihm vom Richter porgelegten Fragen ju beantworten; wenn er Ligen porgegeben; menn er unverwerfliche Zengen ausgefchla gen hat; wenn er die Richter mit Schimpfungen ober Drohungen respetitos behandelt hat: allein in all' Dies fen Fallen muß die Berurtheilung in die Koften, auf eines der obermähnten Motive begrundet fenn. - 2Bir fchtagen tegnahen folgenden Gefe poor fchlag vor:

Der gefetgebenbe Rath,

Auf die Botschaft des Bottz. Raths vom 10. Jenner 1801 und die Zuschrift des obersten Gerichtsboss
vom 19. Chrism. 1800, welche die Frage vorlegen:
ob die Eriminalgerichte, wenn sie einen Angeklagten;
aus Mangel gerichtlicher Beweise lossprechen, dennoch
den Beschuldigten zu den Prozes, und Gefängniskosten
verurtheilen dursen, wenn die Anzeigen gegen denselben
so start sind, daß sein Verbrechen in der innigen Uebers
zeugung des Nichters den höchsten Grad von Wahrscheins
lichkeit erlangt hat; nach angehörtem Bericht seiner Eriminalgesetzgebungs. Sommission; In Erwägung, daß da das Geseth die Bedingungen des gerichtlichen Beweises festgesezt hat, es nothwendig daraus erhellet, daß wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, und der Beweis unvollständig ist, der Be-klagte losgesprochen werden muß;

In Erwägung ferner, daß wenn man dem Richter die Bollmacht ertheilte, den Beschuldigten zu den Prozes . und Gefängniskosten zu verurtheilen, im Fall ben Mangel vollständiger gerichtlicher Beweise die Anzeigen gegen ihn so start sind, daß sein Verbrechen in der Ueberzeugung des Richters den höchsten Grad der Wahr, scheinlichkeit erhalten hat, man dadurch die theuersten Angelegenheiten der Bürger, der Willführ der Gerichte überlassen würde;

In Erwägung jedoch, daß Fälle sich ereignen können, wo der Angeklagte, wenn er schon des Verbrechens fren, gesprochen wurde, für welches er belangt ward, sich dennoch selbst die Bezählung der Kosten zuziehen könnte, wenn er sich in seiner Vertheidigung gesezlich verbotener Mittel bediente:

hat befchloffen:

1. Jedes durch Eriminalgesetze ausgesprochene Lossprechungsnetheil, son die bloge und einfache 20%sprechung der gegen den Beschuldigten eingelegten Unflage enthalten.

2. Die Los peechung des Angeklagten hat Die Befregung von der Bejahlung der Procif, und Ge-

fangniftoften jur Folge.

3. Bon dem zien Art. sind die Falle ausgenommen, wo der Beschuldigte sich in seiner Bertheidigung gesselich verborener Mittel bedient hatte; das will sagen, wenn er sich hartnäckig weigerte, auf die von dem Richter an ihn gerichtete Fragen zu antworten; wenn er unverwersliche Zeugen ausschlug; wenn er in seinen Antworten, in den Berhören sich Lügen bediente; wenn er eudlich die den Richtern schuldige Achtung durch Drohungen oder durch Schumpsworte gegen dieselbe den Seite seste.

teten in die Proces. und Gefängniftoften, ober in einen Theil derfelben, je nach Beschaffenheit der Um-

flande, verfallen.

5. Eine folche Verfällung in die Rosten, muß auf die eine oder die andere der obenangeführten Ursachen,

begrundet fenn.

6. Gegenwärtiges Gefes foll gedruft, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Bericht der Minoritat.

B. Gefeggeber! Die Zuschrift des obersten Gerichts. hofs, verbunden mit der Botschaft der Bollziehung, redugiet sich meines Behalts auf folgende Frage:

"Können einem Beklagten in Eriminalsachen, bem " das ihm zur Last gelegte Berbrechen nicht strengrecht-" lich bewiesen werden kann, der Richter aber von einem " Zusammenstuß von Umständen, materiellen Indizien, " Depositionen von Mithaften oder andern. Gezeugen, " von der Schuld des Beklagten moralisch überzeugt " bleibt, die Gefangenschafts und Prozeskösten auserlegt " werden?"

Diese Frage im Allgemeinen bargestellt, muß meines Erachtens, mit Unterschied beantwortet werden. Bezieht sich die Frage auf einen Staat, in welchem ein Geschworsnengericht (Juri) über das Faktum, und ein Eriminalsgericht über das Recht spricht, so beantworte ich obige Frage verne in end. — Bezieht sich die Frage auf einen Staat, in welchem der ordentliche Eriminasrichter swohl über stie quaktio soci als die quaktio juris das Urtheil spricht, so beantworte ich die Frage besahend. Ich will es versuchen, diesen meinen Begriff zu entwickeln.

In einem Cande wo guæftio facti in Criminalfachen von einem Geschwornengericht entschieden wird, bat die Beweissichrung feinen andern 3met, als die innere Ueberzeugung bes Richters in bemirten. Git Der Befcmorne von der Schuld des Beklagten überzeugt, fo fpricht er bad Schuldig eben fogut aus, wenn biefe Ueberzeugung durch einen, als wenn fle durch gebn Beugen bewirft worden ift. Es tomt bier blog auf bes Rich. teis moralifche Heberzengung an, und wenn er einmal von der Unichuld bes Bellagten moralifch übergeugt ift, fo mußte er mit fich fetoft im Wiberfpruch fenn, wenn er ihn bem ohngeachtet, für schuldig erelas ren wollte. Es fann alfo in biefem gall fein Mittelling zwischen schutbig und unfthuldig angenommen werben. In einem Staat, in welchem bas Criminahpefen auf Diefem Juff eingerichtet ift, mußte folglich ber Untrag: unsers oberften Gerichtshoft, S. G., ohne anderd verworffen merben.

Umgekehrt verhalt sich hingegen die Sache in einem Laude, wo der Beweis des Verdrechens vor dem ordentslichen Richter, der zugleich über Beweis, Schuld und Straffe spricht, geführt werden muß. Hier kömint auf das Besinden des Richters, auf seine innere Ueberzeusgung nichts an; der Beweis muß objektiv, das heißt, sinnlich nach bestimmten oder angenommenen Regein ges

führt und geleiftet merben ; treffen bann die Bedingungen eines vollständigen juriftifchen Beweifes nicht ein, fo tan der Richter ben Beschuldigten auch dann nicht gu der gef glichen Straffe verfällen, wenn er felbft mit eignen Mugen den Beflagten das Berbrechen, beffen er befchuldigt wird , batte begeben feben. Der Eriminalrichter fann daber, ohne fich felbst zu widersprechen, in ben Fall tommen , den Beflagten moralifch für fculdig zu halten, und ihn gleichwohl von der ordentlichen Straffe lodiablen gu muffen. Gein Ausspruch tann folglich nicht allemal als eine Erfiarung der Unichuld angesehen werden, fonbern febr oft ale eine Erflarung: " Dag gegen den Be-" flagten nicht ein binlanglicher gerichtlicher Beweis , feines angeschuldeten Berbrechens vorhanden fen, um "ihn mit ber barauf gefesten Straffe belegen gut fon. " nen. "

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Die Beamten des Cantons Linth an den Gesetzgebungs- und Vollziehungs-Rath der helvetischen einen und untheibaren Republik.

Burger!

Zum erstenmal wenden wir Beamte des Cant. Linth, und an Euch erste Borsteher unseres Frenstaates; wir wurden es auch heute nicht thun, wenn Stillschweigen nicht Bergeben gegen unsere Nachkommen ware.

Der Friede des festen Landes ist abgeschlossen; der grosse Rampf hort endlich auf; Sicherheit — und mit diesem auch Wohlstand, werden in die Gegenden zurüktehren, aus denen der Krieg sie verscheuchte, und auf diese Begleiterinn des Friedens hat auch unser Vaterland, das gewaltsam zu diesem grossen Kampf mit hingerissen wurde, begründete Ansprüche.

Wir wollen die Ereigniffe der verstoffenen dren Jahre hier nicht aufjählen; wir wollen den Ursachen derselben nicht nachspuren; wir wollen nicht einmal über erlitte. nes Unrecht klagen; aber wir fodern Belohnung für unfre dargebrachte Opfer, und Gewährleistung für die Zukunft.

Wir fodern eine Berfassung, die geeignet ift, unser berlohrnes Unsehen von Aussen wieder zu verschaffen, die uns volle Unabhängigkeit, Sicherheit giebt und uns nicht zum Soldner eines machtigen Nachbarn macht. Eine

Berfassung, die und Auhe und Eintracht von Innen gewähret; eine Verfassung, die und eine Regierung giebt, ben der Tugend und Rechtschaffenheit, und nicht Ge, burt den Borst sührt, die die Berfassung selbst nicht zum Spielraum ihrer Leidenschaften macht, sondern mit starkem Urm, Sicherheit und Recht handhabet.

Und eine folche Berfaffung tonnen wir nur erwarten, wenn

Einheit des Staats Gleiche Mechte aller Burger beffelben, Und bas gleiche Gefet fur Alle,

die unwandelbaren Grundlagen deffelben find. Bon Euch erste Borsteher erwarten wir diese, und dann soll auch unsere Achtung Euch ehren, und unsere Nachkoms men werden Euer Andenken segnen.

Gruf und Hochachtung. Glarus, 28. Horn. 1801.

Folgen Die Unterfchriften.

Kleine Schriften.

Sendschreiben an den Bürger J. den Advokaten des Bürger U. Bon Joh. Heinr. Bremi, Professor in Zürich. Im März 1801. 8. S. 10.

Rach der Beife gewöhnlicher fleiner Bullenbeiffer, hatte in seinem Gendschreiben an den B. 11. ber B. Bremi gedrobet: er wurde dem B. U. auf den Fer fen folgen ... Dem Banberer, ber auf ein foldes Thierchen zu flogen ben Unfall bat, bleibt bie Babl: entweder Geduld zu tragen, bis bas fleine Geschopf fich mude gebellt bat, ober ibm eins auf die Schnaute In verseten. Bas der Burger U. thun wird, wiffen wir nicht : aber ber B. Bremi ift ist einmal im Gifer : et fpringt rechts und links — und fo greift er nun " fo febr es ibm eckelt " auch den B. J. an. - Luftig ift bet Rath, welchen er (G. 9) bem B. II. giebt : es folle berfelbe, wenn er ihm nicht antworten wolle, " wenig-"ftend durch Schweigen feine Uebereilung wie , ber gut, machen, und dadurch das thun, was der " niedrigste Grad der Pflicht fep. " Run hat B. Bremt gestegt! Run kann et, wie er fich (G. 8) febr ebel ansdruckt : " feinem Begner ine Beficht lachen und ein Schnippchen schlagen." Wenn B. U. schweigt , fo ges fchieht das, weil B. Bremi ibin's geboten bat.